

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teilbereich Wald

(vom 5. April 1991)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
101	Landschaftsschutzgebiet Lägeren
B 4	Riede am Lägerenhang
B 7	Lichtungen am Lägerenhang

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone IV	Waldschutzzonen S und W

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die langfristige, ungeschmälerete und umfassende Erhaltung des Lägerengebietes, insbesondere seiner naturnahen Waldgesellschaften, artenreichen Felsfluren, Bäche, Feuchtgebiete und Trokenwiesen, und der übrigen Einzelobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als Landschaft mit einer Vielzahl belebender Landschaftselemente, als geologisch wichtiges Objekt mit wertvollen Aufschlüssen von Sedimenten aus der Jurazeit sowie als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Schutzziel

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV S, W

Zone IV Waldschutzzone S und W

Die Waldschutzzone IV S dient der Erhaltung bzw. Erzielung folgender spezieller Waldbiotope: Unbewirtschafteter Laubmischwald, lichter Hang- und Gratwald, mittelwaldähnliche Bestände, Reptilienstandorte.

Die Waldschutzzone IV W dient der Erhaltung bzw. Erzielung von naturnahen Laubmischwaldbeständen.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, IV

4. In den *Schutzzone I und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Für die Waldbewirtschaftung sind die forstamtlichen Anordnungen massgebend.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

4.2 In der *Waldschutzzone IV S*

Zone IV S

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Waldschutzzone IV W*

Zone IV W

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb der von den örtlichen Behörden bezeichneten Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Beseitigen der bezeichneten Alt- und Totholzflächen vor Ablauf des festgelegten Abtriebszeitpunktes.

Unterhalt,
Pflege

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 5.2 Magerwiesen sind je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Der früheste Schnitzeitpunkt wird in Anpassung an die jeweilig zu erhaltende Vegetation im Pflegeplan festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die forstliche Bewirtschaftung sind im dazugehörigen Pflegeplan festgehalten. Der Forstdienst legt die erforderlichen Massnahmen fest. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Die Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen und stufig aufzubauen.

In der Naturschutzzone I und in der Waldschutzzone IV S sind bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

In der Waldschutzzone IV W gilt für gepflanzte Verjüngungen auf den Standorten 6, 7, 9 und 11 gemäss vegetationskundlicher Waldkartierung folgende Regel: Fichten, Tannen und Föhren sind nur in einzelnen, maximal 5 a grossen Gruppen zulässig. Auf den übrigen Standorten sind bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen Gehölzarten des Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

Ausnahme-
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wenn Anforderungen der Bewirtschaftung oder das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 5. April 1991

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich
Honegger